



's Blättle

Nr. 22 | Mittwoch, 02.06.2021



Laju ToGo

Wänn?
Sa. 05.06. von 16-20 Uhr
So. 06.06. von 11-18 Uhr

40 Jahre
Ihringer
Weintage
27.-30. Mai '16

Was git's?
Ihringer Weintage
16.-19.06.
Schwenkwich, erlesene Weine und
alkoholfreie Erfrischungsgetränke*

Wu git's des?
Vor dem Landjugendheim in der
Kirchstraße**

*Limitierte Ware, nur solange Vorrat reicht! Keine Vorbestellung/ Reservierung möglich!
**nur zur Abholung und Mitnahme, kein Verzehr vor Ort!



Information zur Öffnung des Kaiserstuhlbades Ihringen in der Badesaison 2021

Entsprechend der Änderung der Corona Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg vom 13.05.2021 dürfen Freibäder vom Grundsatz her wieder öffnen.

Auch, wenn sich die Gemeinde schon länger mit einer möglichen Öffnung des Kaiserstuhlbades in der Saison 2021 auseinandersetzt, bedarf es noch einer gewissen Vorlaufzeit.

Zum einen ist die personelle Situation noch nicht abschließend geklärt, zum anderen geht die Gemeinde momentan davon aus, dass sicherlich auch in der Saison 2021 aufgrund der weiter anhaltenden Corona Pandemie strenge Regeln und umfangreiche Hygienemaßnahmen eingehalten werden müssen. Beides wird auch Auswirkung auf die Art und Weise einer möglichen Öffnung haben.

In der nächsten Gemeinderatssitzung am 21.06.2021 soll sowohl über das notwendige Hygiene- und Öffnungskonzept als auch über evtl. notwendige Satzungsänderungen beraten werden. Die Öffnung des Kaiserstuhlbades wird für Ende Juni angestrebt.

Gemeinde Ihringen

AUF EINEN BLICK

www.ihringen.de

Telefonverzeichnis der Gemeinde

 TELEFON: 71 08-0 | TELFAX: 71 08-50 | E-MAIL: gemeinde@ihringen.de

SPRECHZEITEN: **Mo. - Fr.** 8.00 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 - 18.30 Uhr
Do. 14.00 - 16.00 Uhr

BÜRGERMEISTER Herr Eckerle 71 08-21
 Sekretariat/ Gemeindeblatt amtl. Teil Frau Ortolf 71 08-21

HAUPTAMT
 Leitung Herr Waßmer 71 08-22
 Ordnungsamt/Feuerwehr Herr Hügele 71 08-24
 Integrations- und Flüchtlingsbeauftragter
 Standesamt Frau Kiss 71 08-23
 Personal Herr Meyer 71 08-27
 Asyl/Friedhof/ Grundbuchsichtsstelle Frau Tibi 71 08-61

BÜRGERBÜRO
 Meldewesen/Gewerbe/Soziales Frau Rombach 7108-14
 Herr Keil 7108-15
 Frau Gündel 7108-16

SPRECHZEITEN BÜRGERBÜRO: **Mo. - Fr.** 8.00 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 - 18.30 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

RECHNUNGSAMT
 Leitung Herr Lehmann 71 08-10
 Steuern, Abgaben Frau Plesz 71 08-11
 Abwassergebühren (gesplittet)
 Gemeindekasse Frau Eble 71 08-12
 Frau Motz 71 08-13

BAUAMT
 Leitung Herr Kiss 71 08-30
 Technik Herr Kurze 71 08-33
 Verwaltung Frau Langenbacher 71 08-35
 Frau Wihler 71 08-31

BAUHOF 9 41 04
 Verwaltung
WASSER Wassermeister 0151 / 16 35 99 52

RECYCLINGHOF/KLÄRANLAGE 9 08 95 26
 ÖFFNUNGSZEITEN: **Di.** 16.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 13.00 Uhr

BÜCHEREI 9 45 19
 ÖFFNUNGSZEITEN: **Di.** 16.00 - 20.00 Uhr
 Öffnungszeiten während der Schulferien **Mi.** 16.00 - 19.00 Uhr
 werden gesondert veröffentlicht **Do.** 9.00 - 11.00 Uhr

JUGENDZENTRUM 90 81 23
FORSTAMT 0162/2550711
NATURZENTRUM 71 08-80
SCHWIMMBAD 9 52 96 12
SCHULEN
 Neunlinden-Schule Ihringen 9 95 47-0
 Kernzeitbetreuung 9 95 47-15
 Schulsozialarbeit Axel Schimpff 0151 65723026
 Albert-Schule Ihringen 12 72
 Mambergschule Wasenweiler 53 80
 Kernzeitbetreuung Wasenweiler 0160/99 57 03 27
KINDERGARTEN ARCHE 57 54
KINDERGARTEN HINTERHÖF 13 45
KINDERGARTEN ST. JOSEPH, WASENWEILER 54 43

Ortsteil Wasenweiler

 E-MAIL: ov.wasenweiler@ihringen.de | TELFAX: 71 08 50

 ORTSVORSTEHER HERR LAI | TELEFON: 214 | E-MAIL: lai.alois@ihringen.de

ÖFFNUNGSZEITEN ORTSVERWALTUNG: **Di** 8.00 - 10.00 Uhr
SPRECHZEITEN HERR LAI: **Di** 8.00 - 12.00 Uhr
Mi 17.00 - 19.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten der OV wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro

FEUERWEHR 1 12
 Kommandant Ihringen Christoph Rombach 95 23 25
 Mobil 0151 12688914
 Stellv. Kdt. Abt. Kdt. Ihringen Torsten Voß 9 96 86 01
 Stellv. Kdt. Abt. Kdt. Wasenweiler Axel Briem 9 44 55
 Gerätehaus Ihringen 50 14
 Gerätehaus Wasenweiler 9 44 81

GRUNDBUCHAMT EMMENDINGEN 07641 9 65 87-600

Kaiserstuhl-Touristik e.V. | Bachenstr. 38

Telefon: 93 43 • Telefax: 90 81 68 • e-mail: tourist.info@ihringen.de
 ÖFFNUNGSZEITEN: **Mo. - Sa.** 9.00 - 12.00 Uhr
Mo. - Di. + Do. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Allgemeiner Notdienst

FEUERWEHR, DRK-RETTUNGSDIENST / NOTFALLRETTUNG 112
POLIZEINOTRUF 110
 Polizeirevier Breisach 07667 9117-0
UNFALLRETTUNG UND KRANKENTRANSPORTE 19222
GIFTNOTRUFZENTRALE FREIBURG 0761 19240
RECHTSANWALT-NOTDIENST 0761 72773
BADENOVA AG CO.KG
 Servicenummer 0800 2838485
 Entstörungsdienst (24 Std) 0800 2767767

Sozialdienste

DORFHILFERINNENSTATION Einsatzleitung Frau Immele 07662/812-43
BERATUNGSSTELLE FÜR ÄLTERE MENSCHEN UND DEREN ANGEHÖRIGE
 Christiane Gehring (Dipl. Sozialpädagogin) und Renate Brender 07667 904899
HOSPIZGRUPPE Begleitung Sterbender
 Kontaktperson Frau Neunsinger 07668 9143 oder 1401
 Vertretung 07667 1864 oder 0151 15548955
INTEGRATIONSFACHDIENST FREIBURG 0711/250832800
 Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte
 Arbeitnehmer*innen und deren Arbeitgeber
 Weitere Sozialdienste finden Sie im Internet unter www.ihringen.de → Leben in... → Soziale Dienste
 (Auskünfte zu Pflegeleistungen erhalten Sie in unserem Bürgerbüro)

Bereitschaftsdienst

TIERÄRZTE - einheitliche Rufnummer 07667/9430810
ZAHNÄRZTE - einheitliche Rufnummer 0180 3 222 555-41
ÄRZTE 116 117
NOTFALLPRAXIS FÜR ERWACHSENE
 Medizinische Universitätsklinik, Hugstetterstraße 55 0761/ 80 99 800
NOTFALLPRAXIS FÜR KINDER
 St. Josefskrankenhaus, Sautierstraße 1 0180 6 076 111

Apotheken

Mittwoch, 02.06.2021: Rebtal-Apotheke, Tel.: 07664 - 91 07 00
 Im Maierbrühl 3, 79112 Freiburg (Tiengen)
Donnerstag, 03.06.2021: Adler-Apotheke, Tel.: 07665 - 93 05 16
 Dorfstr. 1, 79232 March, Breisgau (Hugstetten)
Freitag, 04.06.2021: Apotheke am Gutshof, Tel.: 07665 - 5 16 26
 Hauptstr. 9, 79224 Umkirch
Samstag, 05.06.2021: Sonnenberg-Apotheke, Tel.: 07664 - 15 52
 Freiburger Str. 8, 79112 Freiburg (Opfingen)
Sonntag, 06.06.2021: Bären-Apotheke, Tel.: 07665 - 22 52
 Hauptstr. 39, 79232 March, Breisgau
 (Buchheim)
Montag, 07.06.2021: Europa-Apotheke, Tel.: 07667 - 94 20 55
 Richard-Müller-Str. 3 C,
 79206 Breisach am Rhein
Dienstag, 08.06.2021: St. Wendelin-Apotheke, Tel.: 07668 - 58 12
 Farbgasse 10, 79291 Merdingen
Mittwoch, 09.06.2021: Kaiserstuhl-Apotheke, Tel.: 07662 - 3 37
 Hauptstr. 3, 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl
 (Oberrotweil)

AMTLICHES



Jugendmusikschule Westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg Die Jugendmusikschule bietet Schnuppertermine an

Es sind noch Plätze bei Violine, Keyboard, Akkordeon und Klavier frei

Für Blasinstrumente gibt es das Mini-Mundstück-Karussell zum Ausprobieren

Die Jugendmusikschule Westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg (JMS) lädt interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene dazu ein, verschiedene Instrumente kennen zu lernen. Bei den Fächern Violine, Keyboard, Akkordeon und Klavier sind noch Plätze frei. Man kann sich aber auch über das gesamte Unterrichtsangebot beraten lassen.

Für Interessenten an Blasinstrumenten kann ein „Mini-Mundstück-Karussell“ ausgeliehen werden, so dass man mit Beratung der Lehrkräfte die Spielweise von Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Tenorhorn und Posaune ausprobieren kann.

Bei Interesse an einem Schnuppertermin kann man sich am besten per E-Mail an die jms.breisach@t-online.de wenden.

Ausführliche Informationen zum Unterrichtsangebot und zur Anmeldung gibt es auch unter www.jugendmusikschule-breisach.de

Musik tut gut!



Wer sich mit Musik beschäftigt, fördert die Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Wer musiziert, bereichert seine Gefühlswelt und seine Phantasie.

Wer ein Musikinstrument oder das Singen erlernt, entwickelt Ausdrucks- und Gestaltungsvermögen.

Wer gemeinsam mit anderen Musik macht, stärkt seine Wahrnehmungs- und Konzentrationsfähigkeit und übt gegenseitige Aufmerksamkeit.

Hinweis zur Müllentsorgung

Aufgrund vermehrt eingegangener Hinweis zur Müllentsorgung möchten wir um folgendes bitten:

- Auf Wanderhütten und öffentlichen Plätzen mitgebrachte Flaschen, Gläser, etc. nicht wild verteilt zurückzulassen. Insbesondere sind nun auch wieder viele Touristen unterwegs und wir wollen unseren Gästen ein schönes, sauberes Ortsbild präsentieren
- Die Gelben Säcke frühestens am Vorabend vor die Haustüre zustellen

Liebe Turnvereinmitglieder/innen, Liebe Freunde/innen

Wir brauchen eure Hilfe!!! Der Turnverein hätte eigentlich dieses Jahr ein großes Fest zu feiern, denn er wird 100 Jahre alt. Ganz schön alt und deswegen auch etwas ganz Besonderes. Da unser großes Fest, wegen der Pandemie, leider um ein Jahr verschoben werden muss, haben wir uns etwas Schönes einfallen lassen. Hier kommt ihr ins Spiel. Der Plan ist ein großes Video zusammenzuschneiden, aus vielen kleinen Videos, die IHR uns zusendet. Dieses Geburtstagsvideo soll dann auf der Website des Turnverein Ihringen für alle zu sehen sein.

Also was wir von euch brauchen: ein kurzes Video (max. 20 sec.), in welchem ihr dem Turnverein eure Glückwünsche aussprecht und vielleicht noch erwähnt, was ihr ihm für die Zukunft wünscht. Seid so kreativ wie nur möglich. Egal, ob Alt oder Jung, alle können mitmachen. Die Qualität eines Handyvideos genügt. Sendet dieses Video oder Fragen dazu gerne bis zum 20. Juni 2021 an folgende E-Mail Adresse: 100JahreTVI@gmx.de.

Wir freuen uns auf eure Videos!
Euer Vorstandsteam des TVI



Beratungstermine Teilhabeberatung

Teilhabeberatung in Breisach – Die nächsten Termine für die Teilhabeberatung finden am Donnerstag, den 10.06.2021 und 08.07.2021 von 10:00 -12:00Uhr im Bürgersaal (Zimmer 206) des Rathauses Breisach statt. Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige aus der Region Kaiserstuhl können zu Fragen um die Themen Rehabilitation und Teilhabe einen Termin bei Dominika Rödiger vereinbaren (Telefon: 0761/7699162-0 oder unter roedig@teilhabeberatung-bh-fr.de)



FUNDSACHEN

verloren:
Gleitsichtsonnenbrille mit braunem Rahmen und schwarzer Hülle

ZU VERSCHENKEN

1 Sofa (3-Sitzer)
Tel. 07668-995243



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg Büchsenstraße 54 70174 Stuttgart

Öffentliche Bekanntmachung

Az.:44-8468.03/FI-4759

Flurbereinigung Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg)
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Flurbereinigungsbeschluss

vom 25.05.2021

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die Flurbereinigung Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg) nach §§ 1 und 37 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - untere Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt auf dem Gebiet der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl südlich der Ortslage Oberrotweil. Es umfasst von der Gemarkung Oberrotweil die Gewanne Bühl, Eisental, Eisentalwäldle, Grammer, Kühlenberg, Lerchenberg, Marschalleh, Ringstein, Teile der Gewanne Burstenbuck, Katzenstein, Kirchberg, Mietental, Obere Ellenbuch, Steingrubenberg, Unteres Wettetal, Vögeler sowie einzelne Grundstücke umliegender Gewanne.

Es wird mit einer Fläche von rd. 64 ha in dem aus der Gebietskarte vom 19.03.2021 näher ersichtlichen Umfang festgestellt. Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:
 - Als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
 - Als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen
„Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg)“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Vogtsburg-Oberrotweil.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte bzw. einer Mehrfertigung der Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den Rathäusern von Vogtsburg im Kaiserstuhl, Breisach am Rhein und Ihringen während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über mögliche Zugangsbeschränkungen oder geänderte Öffnungszeiten.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de/4759) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4759) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald eingesehen werden.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z.B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - untere Flurbereinigungsbehörde - Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.
- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- c) Bäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hecken und Feldgehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß zu bepflanzen ist.
- e) Wer den unter 4. b) bis d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- f) Neben den unter 4. a) bis 4. d) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, eingelegt werden.

gez. Dieter Ziesel
Abteilungsleiter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“

zwischen

der Stadt Müllheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Löffler
(im Folgenden: „übernehmende Gemeinde“)

und

der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Becker
der **Gemeinde Bötzingen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Schneckenburger

der **Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Bruder

der **Gemeinde Eschbach**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Mario Schlafke

der **Gemeinde Gottenheim**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Riesterer

der **Stadt Heitersheim**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Zachow

der **Gemeinde Ihringen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Benedikt Eckerle

der **Gemeinde March**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Mursa

der **Gemeinde Merdingen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Rupp

der **Gemeinde Münstertal**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rüdiger Ahlers

der **Stadt Neuenburg am Rhein**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Schuster

der **Gemeinde Umkirch**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Laub

und der **Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Benjamin Bohn

(im Folgenden: „abgebende Städte/Gemeinden“)

Stand: 06.05.2021 (Endfassung)

AZ: 625.21:0001/3/4

Vorbemerkung:

Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die Städte/Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch und Vogtsburg im Kaiserstuhl (abgebende Städte/Gemeinden) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1: Gegenstand der Vereinbarung:

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde).
- (2) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) erfüllt anstelle der abgebenden Städte/Gemeinden die nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Aufgaben des Gutachterausschusses, in eigener Zuständigkeit.
Sie übernimmt die übertragenen Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die maßgeblichen Ziffern des Gebührenverzeichnisses der jewei-

ligen Verwaltungsgebührensatzung zum 01.07.2021 aufzuheben. Der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist ein Protokollauszug der entsprechenden Gremiumssitzung zu übersenden.

- (4) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

§ 2: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ein Gutachterausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim“

- (2) (nachstehend „gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt). Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) zu ehrenamtlichen Gutachter*innen bestellt werden. Die Anzahl der Mitglieder*innen (Gutachter*innen) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) in Abstimmung mit den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Städten/Gemeinden festgelegt. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde), berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je eine/n Gutachter*in vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
- (3) Wächst eine Stadt/Gemeinde und erreicht innerhalb der Amtsperiode die nächsthöhere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in mehr. Schrumpft eine Stadt/Gemeinde und fällt innerhalb der Amtsperiode in die nächstniedrigere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in weniger.
- (4) Der/die Vorsitzende, seine/ihre zwei Stellvertreter*innen sollen vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode auf Basis eines rotierenden Systems bestellt werden:

Legislaturperiode 1 (1.1.2021 – 31.12.2024)

Vorsitz: Vorschlagsrecht Bad Krozingen

1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim

Legislaturperiode 2 (1.1.2025 – 31.12.2028)

Vorsitz: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim

2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen

Legislaturperiode 3 (1.1.2029 – 31.12.2032)

Vorsitz: Vorschlagsrecht Müllheim

1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen

2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

Nach Ablauf Legislaturperiode 3 beginnt das rotierende System wieder wie oben beschrieben von vorne (Beginn bei Legislaturperiode 1 über 2 und 3 in einer „Endlosschleife“).

- (5) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) gewährleistet, dass bei Belangen der beteiligten Städte/Gemeinden (z.B. Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter*innen der Wohnsitzkommune herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses.

- (6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter*innen zu bestellenden Vertreter*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Absatz 2 GuAVO).

§ 3: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Diese trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim“

(nachstehend „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses“ genannt).

- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Müllheim. Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und der Gutachter*innen sicherzustellen.

§ 4: Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über. Auf § 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

§ 5: Mitwirkung der abgebenden Städte/Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren Geodatenbestand, wenn möglich in digitaler Form, zur Erfüllung der Aufgabe kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:
- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Daten über Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungsplan,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete,
 - Karten und Lagepläne zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne (zeichnerischer Teil), alte Ortsbaupläne, Sanierungsgebiete,
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren.
- (2) Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den abgebenden Städten/Gemeinden aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den jeweiligen amtli-

chen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format) zur Verfügung.

- (4) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermöglichen den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
- Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen,
 - Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.
- (5) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eine/n ständige/n Ansprechpartner*in, welche/r die Unterlagen bei der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige abgebende Stadt/Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.
- (6) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist. Entsprechende Anträge zum automatisierten Abrufverfahren aus den maschinell geführten Grundbüchern der abgebenden Städte/Gemeinden und der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) bei der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses gestellt.
- (7) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (8) Die bei den abgebenden Städten/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch) eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den abgebenden Städten/Gemeinden spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.
- (9) Die abgebenden Städte/Gemeinden tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse entwertet werden. Die Bestellung von ehrenamtlichen Gutachter*innen durch die abgebenden Städte/Gemeinden ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den/die jeweilige/n Bürgermeister*in zu widerrufen (§ 4 Absatz 1 GuAVO). Der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist ein durch den/die jeweilige/n Bürgermeister*in bestätigter Nachweis zu § 5 Absatz 9 Satz 1 und 2 zu übersenden.

§ 6: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagensatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle

des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend den nach § 6 Abs. 6 dieser Vereinbarung. festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln.

- (3) Da zur Einnahme der Arbeitsbereitschaft unstreitig eine Vorbereitungsphase nötig ist, für die noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, ist es vorgesehen, dass den beteiligten Städten/Gemeinden – d.h. neben den diese öffentlich-rechtlich Vereinbarung zu Beginn schließenden Städte/Gemeinden (die Beteiligten) auch weitere beitragswillige Städte/Gemeinden in den jeweiligen Erweiterungsphasen - im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung am Projektende in Rechnung gestellt werden („Spitzabrechnung“).
- a. Die beteiligten Städte/Gemeinden vereinbaren im Vorgriff auf die vorgenannte Spitzabrechnung eine Anschubfinanzierung als pauschale Einmalzahlung i.H.v. 2 € pro Einwohner*in. Mit dieser Anschubfinanzierung ist gleichzeitig der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kauffälle auf dem Gebiet der abgebenden Städte/Gemeinden ab sechs Monate vor Inkrafttreten der Vereinbarung abgegolten. Die Anschubfinanzierung wird vier Wochen nach Vertragsschluss fällig, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
- b. Die Einwohnerzahl richtet sich dabei nach den zuletzt vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes (Ergebnisse der Bevölkerungsforschreibung auf Basis des Zensus).
- c. Am Projektende kann es so zu Rückzahlungen oder Nachforderungen der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung an die beteiligten Städte/Gemeinden kommen. Projektende ist hierbei die Einnahme der Zielgliederung unter Herstellung deren Arbeitsbereitschaft.
- d. Ein klarer zeitlicher Schnitt zwischen den notwendigen Vorarbeiten in den jeweiligen Erweiterungsphasen und dem operativen Betrieb ist hierbei zwingend notwendig und wird aus Transparenzgründen klar kommuniziert sowie laufend durch die buchhalterische Erfassung „operativer Betrieb“/„Anschubfinanzierung“ sichergestellt. Für den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.
- e. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Anschubfinanzierung und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, soweit sie dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sind.
- (4) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, sowohl in der Vorbereitungsphase (Anschubfinanzierung) als auch im operativen Betrieb, werden von der Stadt Müllheim wie folgt gebucht:
- (i) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):
Hierzu gehören alle mit
- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Absatz 5 BauGB),
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Absatz 5 BauGB) sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (ii) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):
Hierzu gehören alle mit
- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken
- einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (5) Der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben (Abmangel) wird für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“) und den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“) jeweils getrennt ermittelt. Es findet aus Gründen der Umsatzbesteuerung des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) keine Verrechnung untereinander statt.
- (6) Für die Weiterberechnung des Abmangels (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:
- (i) Für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“):
Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.
- (ii) Für den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):
Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.
Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile), die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.
Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Absatz 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten und die Finanzierungsbeiträge des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
- (7) Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragt wurden, vereinbaren die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) und die abgebenden Städte/Gemeinden im Innenverhältnis, dass der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) die eingenommenen Gebühren auf der Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses zustehen. Auf § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung wird verwiesen.
- (8) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach den vorgenannten Absätzen bilden dabei insbesondere:
- die tatsächlichen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten und Beamten,
 - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
 - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
 - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten nach den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt,
 - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).
- Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

- (9) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist berechtigt, Vorauszahlungen je in der Mitte eines Kalendervierteljahres (15.02./15.05./15.08. und 15.11.) in Höhe eines Viertels des sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Umlagebedarfs von den Beteiligten zu erheben.
- (10) Bis zum 30. September des Folgejahres erstellt die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach § 6 dieser Vereinbarung und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die beteiligten Städte/Gemeinden nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
- (11) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 7: Verpflichtungen der beteiligten Städte/Gemeinden

- (1) Den beteiligten Städten/Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Städte/Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Städte/Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist verpflichtet, den abgebenden Städten/Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Städte/Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) benennt den abgebenden Städten/Gemeinden eine/n ständigen Ansprechpartner*in für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 8: Datenschutz

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 13/4910 S. 59 ff.), dass
- erkennbar an den gemeinsamen Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden;
 - die Gutachter*innen darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben;
 - Gutachten nicht vom/von der Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner*innen oder Besucher*innen ausschließt;
 - beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden;
 - die in der Registratur der erfüllenden Körperschaft aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem gemeinsamen Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind;
 - Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachter*innen aufbewahrt werden;
 - Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und

- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.

§ 9: Haftung

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10: Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 11: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Müllheim. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 12: Wirksamkeit, in Kraft treten

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat dieser Vereinbarung am 25.02.2021 zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat dieser Vereinbarung am 09.02.2021 zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl hat dieser Vereinbarung am 18.02.2021 zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach hat dieser Vereinbarung am 25.03.2021 zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim hat dieser Vereinbarung am 25.03.2021 zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Stadt Heitersheim hat dieser Vereinbarung am 16.03.2021 zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat dieser Vereinbarung am 15.02.2021 zugestimmt.
- (8) Der Gemeinderat der Gemeinde March hat dieser Vereinbarung am 08.03.2021 zugestimmt.
- (9) Der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen hat dieser Vereinbarung am 27.04.2021 zugestimmt.
- (10) Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal hat dieser Vereinbarung am 22.03.2021 zugestimmt.
- (11) Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat dieser Vereinbarung am 12.04.2021 zugestimmt.
- (12) Der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch hat dieser Vereinbarung am 08.02.2021 zugestimmt.
- (13) Der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl hat dieser Vereinbarung am 26.01.2021 zugestimmt.
- (14) Der Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) hat dieser Vereinbarung am 21.04.2021 zugestimmt.
- (15) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (16) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2021, rechtswirksam.
- (17) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 13: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die

dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Müllheim, (übernehmende Gemeinde)
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Martin Löffler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ballrechten-Dottingen,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Patrick Becker, Bürgermeister

Für die Gemeinde Bötzingen,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Dieter Schneckenburger, Bürgermeister

Für die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Michael Bruder, Bürgermeister

Für die Gemeinde Eschbach,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Mario Schlafke, Bürgermeister

Für die Gemeinde Gottenheim,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Christian Riesterer, Bürgermeister

Für die Stadt Heitersheim,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Christoph Zachow, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ihringen,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Benedikt Eckerle, Bürgermeister

Für die Gemeinde March,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Helmut Mursa, Bürgermeister

Für die Gemeinde Merdingen,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Martin Rupp, Bürgermeister

Für die Gemeinde Münstertal,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Rüdiger Ahlers, Bürgermeister

Für die Stadt Neuenburg am Rhein,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Joachim Schuster, Bürgermeister

Für die Gemeinde Umkirch,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Walter Laub, Bürgermeister

Für die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl,
[Ihringen, 11. Mai 2021]
Im Original gezeichnet
Benjamin Bohn, Bürgermeister
LANDR ATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD
79104 Freiburg, den 21. Mai 2021

Genehmigung

Die am 11.05.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Müllheim und den Städten Heitersheim, Neuenburg am Rhein und Vogtsburg im Kaiserstuhl sowie den Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal und Umkirch, zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) Baden-Württemberg und Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“, wird nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

JUGEND UND BILDUNG

www.ihringen.de

JUZE



Jugendjahr ist was IHR(ingen) draus macht!

Wir freuen uns nach den Pfingstferien mit folgendem Projekt wieder zu starten:
Hüttenrenovierung, Graffiti, Grill & Chill am 16. Juni, 02. Juli und 23./24. Juli

Weitere Infos und Anmeldung unter www.ihringen.feripro.de

Nicht vergessen: Auch das JuZe hat die Türen wieder für euch geöffnet!

Montags	15:00 - 18:00 Uhr / Mädchentag von 9 bis 13 Jahren
Donnerstags	15:00 - 18:00 Uhr / Jungstag von 9 bis 13 Jahren
Freitags	16:00 - 17:45 Uhr keine Altersbeschränkung
	18:00 - 20:00 Uhr ab 14 Jahren

Wir freuen uns auf euch!

Instagram „juze_ihringen“
Mobil: 0151 – 65723029
E-Mail: Jugendreferat@ihringen.de





Jugendjahr

HÜTTENRENOVIERUNG, GRAFFITI,
GRILL & CHILL

JUNI & JULI
2021

Anmeldung unter:
www.ihringen.feripro.de
Mobil: 0151 - 65723029
E-Mail: Jugendreferat@ihringen.de
Instagram "juze_ihringen"



Jugendjahr 2021

HÜTTENRENOVIERUNG

16. JUNI

Planungstreffen JuZe
17:00 Uhr bis circa 19:00 Uhr

02. JULI

Ankommen ab 14:00 Uhr
Beginn 15:00 Uhr bis circa 20:00 Uhr

23. / 24. JULI

Renovierung & Graffiti
Freitag ab 15:00 Uhr
Samstag ab 09:30 Uhr

ANMELDUNG UNTER
WWW.IHRINGEN.FERIPRO.DE

MOBIL: 0151 - 65723029
JUGENDREFERAT@IHRINGEN.DE
INSTAGRAM "JUZE_IHRINGEN"

KIRCHEN

www.ihringen.de

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE Ihringen



Wochenspruch:

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.
(2.Korinther 13,13)

Pfarrbüro:

Tel. 07668 / 221 (dienstags – freitags von 8.30 h – 12.00 h)
Mail: ihringen@kbz.ekiba.de
Homepage: www.kirche-ihringen.de

Liebe Gemeinde,

wir freuen uns, dass ab dem kommenden Sonntag, 06.06., die Gottesdienste wieder in der Kirche stattfinden können.

- Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Einrüstung des Kirchturms nur die vordere Seitentüre neben der Sakristei als Eingang und Ausgang zur Verfügung steht.
- Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich, bitte beachten Sie die weiter geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften und tragen Sie in der Kirche zu jeder Zeit einen Mund-Nasen-Schutz.
- Die Kontaktadressen aller anwesenden Gottesdienstbesucher werden weiterhin erfasst.
- Lautes Mitsprechen von Gebeten und des Glaubensbekenntnisses ist möglich.

Sonntag, 06.06.

10.30 h – Gottesdienst – Pfr. Sebastian Bernick

In diesem Gottesdienst werden sich unsere Konfirmandinnen und Konfirmanden des Konfi-Jahrgangs 2020/2021 der Gemeinde vorstellen. Wir freuen uns auf das Kennenlernen und auf das kommende gemeinsame Jahr!

Die Kollekte wird erbeten für gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche Deutschland, schwerpunktmäßig für die Arbeit mit jungen Erwachsenen.

Da werktags Bauarbeiten am Kirchturm durchgeführt werden, müssen Trauerfeiern und Beisetzungen weiterhin unter freiem Himmel auf dem Friedhof stattfinden. Es gilt eine Obergrenze von maximal 100 Teilnehmenden. Bitte sorgen Sie selbstverantwortlich für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m und tragen Sie zu jeder Zeit einen Mund-Nasen-Schutz.

*Herzliche Segenswünsche
Ihr Team im Pfarrbüro*

SERVICE RUND UM DIE UHR

BLÄTTERN SIE ONLINE

Alle Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter auch unter www.primo-stockach.de abrufen und durchblättern.



PRIMO

SEELSORGEEINHEIT BREISACH-MERDINGEN

Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Wasenweiler

Pfarrbüro Merdingen, Tel. 07668 241
pfarrbuero.merdingen@se-breisach-merdingen.de
www.se-breisach-merdingen.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Freitag von 10.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr
Bitte tragen Sie bei Ihrem Besuch eine FFP2- oder medizinische Maske.

Homepage: www.se-breisach-merdingen.de

Freitag, 04. Juni 2021

15.30 Ihringen Haus am Weingarten, Wort-Gottes-Feier (H. Wochner)

Samstag, 05. Juni 2021

18.00 Breisach Münster, Eucharistiefeier am Vorabend (W. Bauer)
18.30 Merdingen Eucharistiefeier am Vorabend (A. Lehmann)

Sonntag, 06. Juni 2021

09.00 Gündlingen Eucharistiefeier (G. Eisele)
09.00 Oberrimsingen Eucharistiefeier (J. Brauchle)
10.30 Breisach Münster, Eucharistiefeier (W. Bauer)
10.30 Niederrims. Eucharistiefeier (J. Brauchle)
10.30 Wasenweiler Eucharistiefeier (A. Lehmann)

Montag, 07. Juni 2021

09.00 Breisach Josefskirche, Eucharistiefeier (W. Bauer)

Dienstag, 08. Juni 2021

19.00 Merdingen Eucharistiefeier (A. Lehmann)

Mittwoch, 09. Juni 2021

19.00 Oberrimsingen Eucharistiefeier (W. Bauer)

Donnerstag, 10. Juni 2021

18.30 Wasenweiler Rosenkranzgebet
19.00 Gündlingen Eucharistiefeier (G. Eisele)
19.00 Wasenweiler Eucharistiefeier (J. Brauchle)

Mitteilungen

Ich brauche Segen - Bundesweite ökumenische Initiative von Kirchen, Gemeinschaften, Werken und Verbänden

Corona bringt viele Menschen an ihre Grenzen. Wir alle sehnen uns nach etwas, das der Seele guttut, Kraft, Mut und Ausdauer gibt. Segen ist eine erlebbare Kraftquelle Gottes – eine Verbindung zwischen Himmel und Erde, weitgereicht von Mensch zu Mensch, zugesagt durch Gott.

„Ich brauche Segen“ knüpft an diese Sehnsucht an und möchte mitten im Alltag „Segenstankstellen“ aufstellen. Als Christen ist es unser Wunsch – in dieser Corona-Zeit und darüber hinaus – anderen Menschen auf ihren Alltagswegen etwas Gutes tun, Mut zusprechen und ihnen den Segen Gottes weitergeben. Segen, wo man ihn vielleicht nicht vermuten würde – an der Tankstelle, der Bäckerei, dem Gemeindeschaukasten, etc.

Außerdem ist ein QR-Code abgebildet. Wer diesen mit seinem Handy scannt (z.B. mit der Kamera oder mit QR-App), wird auf die Website www.segen.jetzt geleitet und bekommt dort einen persönlichen Segensvers zugesprochen. Die Segensverse wechseln, so dass die Seite auch mehrmals besucht werden kann. Jeder Aufkleber und jedes Plakat wird so zu einer Einladung, dass Menschen Gott die Chan-

ce geben, sie durch sein Wort und seinen Zuspruch zu segnen, zu ermutigen und zu berühren. Als Christen, die diesen Sticker oder dieses Plakat verteilen, stellen wir uns dabei genauso unter diesen Satz „Ich brauche Segen“ wie Menschen, die sich im öffentlichen Raum darauf einlassen.

(Quelle: <https://bit.ly/3bE7MLz>)

EVANGELISCHE GEMEINSCHAFT E.V.



Die Evang. Gemeinschaft Ihringen, wünscht allen Leserinnen und Lesern des Gemeindeblattes aus Ihringen und Wasenweiler, von ganzem Herzen Gottes Segen und eine schöne Woche. Besuchen Sie doch einfach unsere Seite im Internet unter: www.lgv-ihringen.de (bei Fragen Tel. 07668-286)

Information:

Im Gemeindezentrum gelten die aktuellen Abstandsregeln und Schutzmaßnahmen.

Bitte tragen Sie während der gesamten Anwesenheit im Gebäude ihren Mund- und Nasenschutz.

Für den Gottesdienst stehen nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen zur Verfügung, daher benötigt es eine Anmeldung zum Gottesdienst (über unsere Webseite oder telefonisch bei 07668-286)

Nach den Pfingstferien am 07.06.2021 starten wir wieder mit einigen Veranstaltungen. Bei Änderungen werden wir eine Info per Mail versenden.

Sonntag, 06. Juni

11:00 Uhr Gottesdienst,
Livestream des Gottesdienstes über www.lgv-ihringen.de
Kein Kinderprogramm „Entdeckertreff“ und kein Küken-nest.
Den ganz Kleinen (0-2) steht der Eltern-Kinde-Raum zu Verfügung.

Montag, 07. Juni

19:30 Uhr Jugendkreis (ab 16 Jahre)

Dienstag, 08. Juni

16:30 Uhr kleine Mädchen-Jungschar (6 – 10 Jahre)
17:30 Uhr Buben-Jungschar (6 – 12 Jahre)

Mittwoch, 09. Juni

17:30 Uhr Große Mädchen Jungschar (10 – 13 Jahre)

Freitag, 11. Juni,

19:30 Uhr Teenkreis (13 – 16 Jahre)

Sonntag, 13. Juni

11:00 Uhr Gottesdienst,
Livestream des Gottesdienstes über www.lgv-ihringen.de
Kein Kinderprogramm „Entdeckertreff“ und kein Küken-nest.
Den ganz Kleinen (0-2) steht der Eltern-Kinde-Raum zu Verfügung.

Gott, der Vater, hat euch vor langer Zeit erwählt, und der Geist hat euch geheiligt, sodass ihr nun Jesus Christus nachfolgt und durch seinen Tod am Kreuz gereinigt seid.

1. Petrus 1, Vers 2

Mit freundlichen Grüßen,
i. A. Friedbert Müller

VEREINE

www.ihringen.de

TURNVEREIN

Ihringen 1921 e.V.



Turnverein-Häppchen

100 Jahre Zeitreise mit dem TVI

Anlässlich unseres 100-jährigen Vereinsjubiläums werden bereits seit über 18 Monaten Daten, Bilder und Berichte recherchiert und gesammelt.

Wertvolle Geschichten von Zeitzeugen wurden aufgeschrieben und es entstand ein wunderbares Buch über den Werdegang des Turnvereins in enger Verbundenheit mit unserer Dorfgeschichte. Voraussichtlich im Herbst liegt das Buch druckfrisch bereit und kann in unserer Geschäftsstelle käuflich erworben werden. Freut Euch auf viele bekannte und unbekanntes Begebenheiten aus unserem Vereinsleben...

Frage 3: Wusstet Ihr, dass bereits schon 1929 bis 1932 im Turnverein Ihringen Handball gespielt wurde und die Namen der Spieler sind? Herzliche Grüße

Redaktionsteam der Zeitreise

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist mittwochs von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet. In dieser Zeit ist Elke Bitzenhofer auch telefonisch erreichbar unter Tel. 908752. In den Schulferien bleibt die Geschäftsstelle geschlossen.

Kontakt & Infos: www.tv-ihringen.de

Tel: 07668 908752

Mail: e.bitzenhofer@tv-ihringen.de

SPORTVEREIN

Wasenweiler e.V.



Papier und Metall-Schrottsammlung

Die nächste Papier- und Schrottsammlung findet am Samstag, 13.11.2021 statt.

Bitte unterstützen Sie unseren Verein.

SCHWARZWALDVEREIN

Ihringen e.V.



Liebe Wanderfreunde, die aktuelle Corona-Lage lässt es zu, dass wir wieder unser Wanderprogramm aktivieren. Wir starten am 6. Juni mit einer Vogelstimmen-Wanderung. Die max. Teilnehmerzahl beträgt 20 Personen, die AHA Regeln sind einzuhalten. Ebenso gilt dies für die aktuell gültigen Corona-Richtlinien.

06.06. Der frühe Vogel fängt den Wurm

Wir genießen die morgendliche Ruhe, erleben wie die Vögel langsam erwachen und uns mit ihrem Gesang erfreuen.

Schwierigkeit: leicht

Gezeit: ca. 2 1/2 Std., 5 km

Treffpunkt: 05:30 Uhr Kaiserstuhlhalle

Organisation: Karl Heinrich Müller, Tel. 9960595

Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich

KLIMAFORUM

IHRINGEN & WASENWEILER

Nächster Austausch am 15. Juni

Die ersten beiden großen Aktionen, im Dezember die Baumspendenaktion und im Mai die Dorfputzete, waren sehr erfolgreich. Es haben sich bereits mehrere Kleinprojektgruppen gebildet, die sich über Unterstützung freuen. Neue Projekte mit neuen Mitstreiter*innen sind herzlich willkommen.

Wir treffen uns am **Dienstag, 15. Juni um 19.30 Uhr** bei der Reithalle im Freien. Klimaschutz betrifft uns alle. Kommt und seid mit dabei.

Wir freuen uns auf Euch!

Klimaforum Ihringen & Wasenweiler

WISSENSWERTES

www.ihringen.de


„Abi 2021 – und dann?“

Zusätzliches Angebot der Berufs- und Studienberatung

Am Montag, 14. Juni, Dienstag, 15. Juni und Donnerstag, 17. Juni, bieten die Berufs- und Studienberater der Agentur für Arbeit Freiburg zusätzliche Beratungsgespräche an. In der Zeit von 10 bis 16 Uhr können unter Telefon 0761 2710-750 Fragen rund um die Themen Berufs- und Studienwahl, Bewerbung und Ausbildungsmarkt gestellt werden. Angesprochen sind Schülerinnen und Schüler mit Hochschulberechtigung, die nach Beendigung der Schule, eines Freiwilligendienstes, eines Auslandsaufenthaltes oder nach Abbruch einer Ausbildung oder eines Studiums neue Impulse für den Berufsstart benötigen.

Kontakt per Mail:

Freiburg.Berufs-und-Studienberatung@arbeitsagentur.de



Rechtliche Betreuer:innen werden - Kompaktes und fundiertes Wissen erwerben

Weiterbildungsstart am 22. Juni 2021

Immer mehr Menschen können Ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln, Sie brauchen Unterstützung in der Gesundheitsfürsorge, Ihrer Wohnsituation, Vermögensangelegenheiten uvm. Diese Unterstützung leisten rechtliche Betreuer. 70 % davon ehrenamtlich! Es werden immer wieder Menschen gesucht, die ihre Lebenserfahrung in diese Tätigkeit einbringen.

Zugleich braucht es auch fundiertes Wissen. Dieses vermittelt die Seniorenakademie Hochrhein-Wiesental e.V. in Kooperation mit dem SKM – Verein für soziale Dienste im Landkreis Lörrach. Die Weiterbildung umfasst 23 UE und gibt an 4 Tagen einen kompakten Überblick über die verschiedenen Aspekte einer rechtlichen Betreuung. Dazu

gehört der Aufgabenkreis der rechtlichen Betreuer/innen, genauso wie die Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht. Auch das Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung wird behandelt.

Am Dienstag, den 22.6.2021 startet die Weiterbildung, wenn möglich vor Ort.

Weitere Informationen unter www.seniorenakademie-hw.de oder 07625-9188370



INFOBEST Vogelgrun/Breisach:

Erster Grenzgängersprechttag des Jahres am 17. Juni in Form von Beratungen per Telefon

Vogelgrun/Breisach. Am Oberrhein leben zahlreiche Bürger*innen in einem Land und arbeiten im Nachbarland. Viele wohnen in Frankreich und arbeiten in Deutschland – oder umgekehrt – oder möchten ins Nachbarland umziehen oder dort Arbeit suchen. Daraus ergeben sich Fragen zu den Themen Krankenversicherung, Steuern, Familienleistungen, Rente oder zum Thema Arbeit. Aus diesem Grund veranstaltet INFOBEST Vogelgrun/Breisach seit vielen Jahren jährlich zwei Grenzgängersprechtage, bei denen Bürger*innen ihre Fragen direkt an Expert*innen der jeweiligen Kassen und Behörden stellen können.

Da diese Sprechstage im Jahr 2020 aufgrund der Pandemie abgesagt werden mussten, war es für INFOBEST und seine Partner wichtig, diese von Bürger*innen so geschätzte Veranstaltung im Jahr 2021 wieder zu organisieren. **Der erste Grenzgängersprechttag 2021 findet am Donnerstag, den 17. Juni 2021 statt – nicht als Präsenzveranstaltung, sondern in Form von Beratungen per Telefon statt.** Interessierte Bürger*innen, die Fragen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten haben, können sich **ausschließlich per individuellen Telefontermin von je 20 bis 30 Minuten** (auf Französisch oder auf Deutsch) von Expert*innen kostenlos informieren lassen. Vertreter*innen folgender Institutionen nehmen an dem Sprechtag teil:

Bereich Arbeit (Arbeitslosenleistungen, Arbeitssuche und Bewerbung in Deutschland): Pôle Emploi Haut-Rhin, EURES-T Oberrhein

Bereich Krankenversicherung: AOK Breisach, CPAM Haut-Rhin

Bereich Rente: Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (**Termine nur auf Deutsch**), Carsat Alsace-Moselle (**Termine nur auf Französisch**)

Bereich Familienleistungen: Familienkasse Offenburg (Kindergeld), Caisse d'Allocations Familiales du Haut-Rhin

Bereich Steuern: Service des Impôts des Particuliers de Colmar (**Termine nur auf Französisch**), Finanzamt Freiburg-Stadt (**Termine nur auf Deutsch**).

Termine müssen **im Voraus bei INFOBEST Vogelgrun/Breisach** (unter Angabe ihrer Versicherungs- bzw. Steuernummer) **vereinbart werden, Anmeldeschluss: 10. Juni.**



Trickbetrüger mit DRV-Telefonnummer

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg warnt vor einer neuen Betrugsmasche von Trickbetrüger: Diese haben sich unter der Telefonnummer 0711 848 plus einer vierstelligen Durchwahlnummer als Mitarbeitende der DRV ausgegeben. Der gesetzliche Rentenversicherungsträger nutzt jedoch für seine Telefonate aus der Stuttgarter Zentrale stets die 0711 848 plus eine fünfstelligen Durchwahl. Anrufe der DRV aus der Karlsruher Zentrale sind an der Rufnummer 0721 825 mit einer ebenfalls fünfstelligen Durchwahl erkennbar.

Die DRV Baden-Württemberg teilt mit, dass sie niemals telefonisch Bankverbindungen abfragt und auch sonstige Daten, die dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich schriftlich anfordert. Da die Trickbetrüger jedoch die DRV-Telefonnummer der Stuttgarter Verwaltung nachstellen konnten, war es für die Angerufenen nicht ersichtlich, dass es sich um eine neue Betrugsmasche handelt. Die DRV Baden-Württemberg hat Anzeige gegen unbekannt bei der Polizei erstattet.

AUS DER NACHBARSCHAFT

www.ihringen.de

STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl bietet in der **Grundschule Oberrotweil** eine

FSJ-Stelle (Freiwilliges Soziales Jahr)

an. Hier sind Sie unter anderem für die Unterstützung des Hausmeisters und der Betreuungskräfte zuständig. Das FSJ beginnt zum 01.09.2021.

Die Anstellung erfolgt über den Caritasverband der Erzdiözese Freiburg.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte senden an:

Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

- Personalstelle -

Bahnhofstraße 20

79235 Vogtsburg-Oberrotweil

oder per Mail an personalstelle@vogtsburg.de

Für Auskünfte steht Ihnen unser stellv. Hauptamtsleiter Herr Martin Chrobok (Tel.: 07662 812 -22)

gerne zur Verfügung.

www.vogtsburg.de



ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

Todesanzeige

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserer herzensguten Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma.

Gertrud Müller

geb. Köbele
* 08.04.1927 † 26.05.2021

In stiller Trauer

Ruth, Sven und Tatjana
Hubert, Maritta und Miriam
Marc, Annegret mit Max und Leo
und alle Anverwandten

Die Beisetzung findet am Dienstag, den 08.06.2021 um 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Ihringen statt.

Es gelten die aktuellen Corona-Regeln

Rasthaus Lenzenberg

Unsere ersten Grillabendtermine

3.06. / 5.06. / 19.06. / 22.06. und 02.07.

Wir starten um 18.30 Uhr

Grillkarte und Infos unter www.Lenzenberg.de
oder telefonisch unter 07668 284

Am 12. Juni veranstalten wir einen Menüabend

Alle Infos finden Sie unter www.Lenzenberg.de

Suche Traktor für Winzerbetrieb und Holzarbeiten.

Tel. 0172 1023 800

LERNBAR

Nachhilfe in
BAHLINGEN
www.lernbar.de

Gut erhaltener Hunde-Fahrradanhänger

von Trixi, bis 20 kg, Größe M, VHB 65 EUR

Tel. 0160 650 33 76

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Suche kleines Rebstück

mit Rebhäusle zur Pacht oder Kauf.

Tel. 0163-6921692

Wir suchen
nette freundliche
Servicekraft m/w/d
Einstellung nach
Vereinbarung
Bewerbung unter
0171-8067022
Wohnmöglichkeit vorhanden

KLÄSLES

RESTAURANT

AM RHEIN

Hafenstraße11 - 79206 Breisach
www.klaesles-gastronomie.de

Badischer Woll-und Stoffmarkt

9. – 12. Juni 2021

Mühlinsel 1, 79341 Kenzingen

Täglich von 10:00 – 18:00 h (Sa bis 16:00 h)



WOGATEX-Textil-Outlet • www.wogatex.de • Mühlinsel 1 • 79341 Kenzingen

HOTEL HEUBODEN Umkirch

sucht **Zimmermädchen / Mitarbeiter**

zur Zimmerreinigung auf 450,- €-Basis,
Arbeitszeit von 9 - 13 Uhr

Tel. 07665-500 965 oder info@hotel-heuboden.de

Lieber Nebenjob-Sucher!

Das Hofgut Lilienhof sucht SIE für eine vielseitige
Nebentätigkeit rund um unsere Veranstaltungen.

»Flexible Schichtauswahl«

»10/12€ Stundenlohn«

»Top Team«

07668 9965280
verwaltung@hofgut-lilienhof.de
www.hofgut-lilienhof.de



Größeres Grundstück

in guter Lage mit hochwertigem Gebäude
in Ihringen (Kernort) gesucht

Für einen zuverlässigen Kunden mit höheren Ansprüchen
an das Wohnen suchen wir ein größeres Grundstück
in guter Lage mit hochwertigem Gebäude.

Diskrete, seriöse Abwicklung sichern wir zu.

Bitte bieten Sie uns Ihr Grundstück an,
wenn Sie ein entsprechendes Objekt verkaufen wollen.

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht über
info@seitz-immowert.de oder über das Kontaktformular
auf www.seitz-immowert.de



SEITZ
IMMOWERT

Seitz ImmoWert GmbH, Birkenweg 13, 79268 Bötzingen

Ludwig Figlestahler	Bestattungsdienst
† Überführung / Abholung † Aufgeben der Todesanzeige † individuelle Betreuung	† Erledigung aller Formalitäten † Organisation der Beerdigung † Tag und Nacht erreichbar
Milchstr. 9, 79206 Breisach-Gündlingen, Tel.: 07668/902090, Mobil: 0170/2137708	

REHASPORT IST AUCH IM LOCKDOWN MÖGLICH!

– Online und vor Ort –



So funktioniert's:

- Patient geht zum Arzt
- Arzt verordnet Rehasport
- Krankenkasse genehmigt
- Wir führen die Kurse durch!

Telefon: 07627 972 910
www.reha-aktiv-verein.de



Jetzt an einem unserer Standorte* loslegen!
Weitere Info's per Mail: info@reha-aktiv-verein.de

* Steinen, Rheinfelden, Freiburg, Lörrach, Laufenburg, Breisach und Grenzach



Immobilienbewertung?

Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **07720 - 85 83 90**
baum-immobilien.de
info@baum-immobilien.de



Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

Täglich frische Erdbeeren.

Jetzt zum Kaufen & Selbstpflücken.
Täglich von 8.00-20.00 h,
auch Samstag & Sonntag.
Auch Lambada zum Kaufen!




Harald Wochner · Merdingen (Aussiedlerhof)
Wasenweiler Straße 1 · Tel. 07668-95 16 77
M. 0172 620 852 9 · www.wochner-landfrisch.de

Med. Fachfußpflege

Christiane Scheer

ärztl. geprüfte Fachfußpflegerin mit Weiterbildung
am diabetischen Fuß
Tel. 07668 / 908 64 99
Mobil: 0175 / 4650370

- nur HAUSBESUCHE - immer freitags -

ROHR- & KANALREINIGUNG

KRETZSCHMAR

Rohr- und Kanalsanierung
Abfluss verstopft?
Verstopfte Rohre in Küche, Bad und WC



Für Privathaushalte und Industrie
Breisach: 076 67 - 91 13 930
www.kretzschmar-abwassertechnik.de

In allen Klassen große Klasse

7x in Freiburg und Umgebung
täglich Theorieunterricht

FR-Innenstadt - FR-Sundgaullee
FR-Strandbad - FR-Komturplatz
March-Hugstetten - Kirchzarten
Merdingen

ACADEMY Fahrschule Fiek GmbH
Tel. 0761/38 73 02 10
www.fahrschule-fiek.de
info@fahrschule-fiek.de



WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



07741- 965858
www.reha-lift.com



denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

KRAMER
SEIT 1888

Schwarzwald Küche

**Alles zum Grillen
Auf zu Kramer:
Fleisch, Wurst, Dips, Salate**

Umkirch · www.kramer-schwarzwald.de

Hier will ich lernen:

BERUFSKOLLEGS FÜR KREATIVE KÖPFE

INFO-SAMSTAG: 12. Juni 2021 von 9 bis 14 Uhr
Eine Anmeldung mit konkreter Terminvergabe ist aufgrund der Hygienevorschriften erforderlich (Kontakt per Mail / Telefon übers Sekretariat).
» **3. Aufnahmeprüfung Grafikdesign: 26.06.2021**

» **GRAFIK-DESIGN**



» **PRODUKT-DESIGN**



» **TECHNISCHE
DOKUMENTATION**



» **FOTO- UND
MEDIEN-TECHNIK**



Akademie für Kommunikation
in Baden-Württemberg

» [afk.freiburg](https://www.instagram.com/afk.freiburg) | Tel: 0761 / 1564803-0 | www.akademie-bw.de

Gärtnerei Bärmann

Jetzt ist Pflanzzeit...


- » Beet- und Balkonpflanzen,
- » Gemüsesetzlinge und Kräuter

In bewährter Gärtnerqualität

Öffnungszeiten:
Mo.- Sa. 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr
Sa. mittags geschlossen, So. 9.5.

Kirchgasse 27 · 79291 Merdingen
Telefon 07668 / 219





Wir sind eine 100%ige Tochter der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG und für die Unterhaltung der Infrastruktur von Eisenbahnstrecken zuständig.

Verstärken Sie unser Team als

Elektriker/Elektroniker (m/w/d)

in unserer Signalmeisterei Emdingen

Ihre Hauptaufgabe ist die zuverlässige Instandhaltung, Wartung, Prüfung und Einstellung sämtlicher elektrischer, elektronischer und mechanischer Systeme an unseren Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (LST). Sie gehen den Dingen genau auf den Grund bei der systematischen Fehlersuche an elektrischen/elektronischen Baugruppen anhand von Schaltplänen mittels Diagnosegeräten. Qualifiziert übernehmen Sie auch die Überwachung von Auftragnehmern bei der Errichtung oder bei Umbauten von LST-Anlagen.


Fachliche Basis ist Ihre abgeschlossene Berufsausbildung als Elektriker oder Elektroniker. Idealerweise bringen Sie Erfahrung mit im Bereich der Errichtung bzw. Instandhaltung von Anlagen der eisenbahntechnischen LST. Eine Zusatzausbildung in der Kommunikationstechnik erleichtert Ihnen den Einstieg bei uns. Lösungsorientiert, verantwortungsbewusst und teamfähig gehen Sie Ihre Aufgaben an.

Bei uns erwartet Sie ein interessanter, sicherer Arbeitsplatz in einem motivierten Team, leistungsgerechte Bezahlung nach Tarifvertrag, Sonderzuwendung, Treueprämie, eine zusätzliche Altersversorgung sowie weitere soziale Leistungen.

Fragen vorab beantwortet Ihnen gerne Herr Markus Rimmel unter Telefon 07821/2702-70. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen, die Sie bitte mit Angaben zu Eintrittstermin und Einkommensvorstellung per E-Mail an personal@sweg.de senden.

SWEG SCHIENENWEGE GMBH

Hugo-Eckener-Str. 1 · 77933 Lahr



www.sweg.de

STEINHART FENSTERBAU




Ihre Spezialisten seit über 30 Jahren –
Fenster und Türen (Holz, Alu, Kunststoff)
Rolläden, Jalousien, Verglasung
Reparaturservice, Renovierungen

Freiburg | www.steinhart-fensterbau.de

Freiburg: 0761. 33 8 32 | **Ihringen: 07668. 952 98 47**